

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Balve
am 07.12.2025**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV.NRW. S. 516) in Verbindung mit §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) vom 13.05.1980 (GV.NW. S. 528) – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – wird von der Stadt Balve als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates der Stadt Balve vom 24.09.2025 folgende ordnungsbehördliche Verordnung für das Gebiet der Stadt Balve erlassen:

§ 1

(Ausnahmsweiser Öffnungszeitraum für Verkaufsstellen in der Balver Innenstadt)

Die Verkaufsstellen in der Balver Innenstadt dürfen am 07.12.2025 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr zur Beratung und zum Verkauf geöffnet sein.

§ 2

(Räumlicher Geltungsbereich)

Der von der Öffnung betroffene Bereich umfasst folgende Straßen und Plätze:

- a) Drostentplatz und IBS-Platz
- b) Straße „Am Drostentplatz“ hin zum Drostentplatz
- c) Gasse von der Hauptstraße hin zum Drostentplatz
- d) Hauptstraße von der Einmündung Hönnetalstraße / An der Kormke bis zur Hausnummer 15 (Einmündung „Am Drostentplatz“)
- e) Mühlenweg von der Einmündung Hauptstraße bis zur Gasse hinter Hausnummer 3

§ 3

(Ordnungswidrigkeiten)

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig -im Rahmen des § 1 -Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Plätze und Straßen oder Geschäftszeiten offenhält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 4

(Inkrafttreten)

Die ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Balve, den 24.09.2025

Der Bürgermeister

Hubertus Mühling